



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 277/2001

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zweite Satzung zur Anpassung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Kamen an den Euro

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „Zweite Satzung zur Anpassung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Kamen an den Euro vom.....“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Änderung von Satzungen und Verordnungen – soweit Gebührenänderungen anstanden – erfolgte bei der Stadt Kamen bereits seit 1999. Es bestand keine rechtliche Verpflichtung zur Umstellung von Satzungen und Verordnungen, so dass es sich bei der Angabe des Euro um eine rein freiwillige Serviceleistung der Stadt Kamen handelte.

Zwar behalten kommunale Satzungen/Verordnungen, die nach dem 01.01.2002 Bezug auf DM-Beträge nehmen, uneingeschränkt ihre Gültigkeit, jedoch sollen aus Gründen der Akzeptanzförderung und Gewöhnung, aufgrund des Signalcharakters von Abgaben, Preisen, Gebühren und sonstigen Entgelten sowie der Gültigkeit von Satzungen/Verordnungen über den 01.01.2002 hinaus nun auch die bisher noch nicht angepassten Satzungen/ Verordnungen geändert werden.

So weit zur Erreichung glatter Euro-Beträge Rundungen durchgeführt werden, ist gemeindlicherseits jeweils eine Einzelsatzungsänderung notwendig. Eine solche Satzungsänderung hat immer konstitutiven Charakter, weil durch die Auf- oder Abrundung eine materielle Mehr- oder Minderbelastung für den Bürger entsteht. Aus diesem Grund ist die Neufestsetzung glatter Euro-Beträge eine materielle Satzungsänderung, bei der alle gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte und Förmlichkeiten einzuhalten sind. Allerdings ist nach Auffassung des Innenministers ausdrücklich zulässig, dass derartige Satzungsänderungen in einer Artikelsatzung zusammengefasst werden.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn auf eine entsprechende materielle Satzungsänderung durch Glättung bzw. Änderung des neuen Euro-Betrages verzichtet wird. Eine derartige Umstellung von Satzungen hat nur rein deklaratorische Wirkung, denn der Regelungsinhalt der Satzung ändert sich hierbei nicht. Zwar genügt in derartigen Fällen einer wertgleichen Umstellung auf den Euro nach Auffassung des Innenministeriums eine formlose Bekanntmachung des Satzungstextes, die Verwaltung empfiehlt jedoch auch diese Satzungsänderungen im Rahmen einer Artikelsatzung durchzuführen.

Eine Anpassung von Betragsangaben an praktische Bedürfnisse durch Glättung der Beträge ist nicht allgemein verbindlich geregelt. Ein Landesgesetz mit einheitlicher Festlegung existiert nicht. Vielmehr ist jede Satzung/Verordnung dem Einzelfall entsprechend anzupassen.

So werden Beträge in Satzungen/Verordnungen, die den Bürger unmittelbar betreffen und somit unzweifelhaft Signalcharakter besitzen, aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, der praktischen Handhabbarkeit sowie der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr grundsätzlich im Verhältnis 2:1 (DM:Euro) geglättet. Die geringfügige Ermäßigung der Beträge um 2,2% ist vor dem Hintergrund der dadurch bedingten besseren Akzeptanz der Neufestsetzung in Euro beim Bürger zu tolerieren.

Eurobeträge in Satzungen/Verordnungen, die kostenrechnende Bereiche betreffen, wurden überwiegend aufgrund von Kostenkalkulationen spitz ermittelt und festgesetzt.

Um eine Schlechterstellung durch die Euroanpassung zu vermeiden wurden die Beträge in dieser Satzung, wie z.B. Entschädigungen, anhand des offiziellen Euro-Umrechnungskurses spitz umgerechnet und anschließend gerundet.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sind über die reine Euro-Umstellung hinaus ggf. auch redaktionelle Änderungen in die Artikelsatzung aufgenommen worden.

Zweite Satzung
zur Anpassung
von Satzungen und Verordnungen
der Stadt Kamen an den Euro

vom.....

Artikel 2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kamen über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung – vom 01. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ und die Worte „Beamten oder Angestellten“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „oder nicht befristet“ durch die Angabe „unbefristet“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „mind. 2 m vom Erdboden sind“ durch die Worte „eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2 m gewährleisten“ ersetzt.
4. In § 14 wird das Wort „Bundesseuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“, die Angabe „13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2033)“ durch die Angabe „14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023)“, die Worte „zur Zeit“ durch das Wort „jeweils“ und die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Kamen vom 01. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Nach § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 04. April 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks vorsätzlich oder fahrlässig diese außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.“

2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung der Stadt Kamen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und über die Festsetzung des Vorhundertsatzes über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung vom 27. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „6.800,00 DM“ durch die Angabe „3.475,00 Euro“ und die Angabe „4.000,00 DM“ durch die Angabe „2.045,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Kamen in der Fassung vom 30.06.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Die Entwässerungssatzung der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 9. Spiegelstrich wird das Wort „Kohlenwasserstoffe“ durch das Wort „Kohlenwasserstoffen“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „dafür“ gestrichen.
3. In § 23 Abs. 3 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Die Anlage zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang II der Anlage wird in Nr. 6 Buchstabe b) das Wort „Adsorbierbare“ durch das Wort „Absorbierbare“ ersetzt.

Artikel 8

Die Satzung der Stadt Kamen über die Unterhaltung und Errichtung von Übergangswohnheimen vom 27.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. S. 2178)“, die Worte „(Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 15.09.1986 – II. C. 4-9060)“ und die Worte „(Runderl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.06.1991 – II. C 4-9050)“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „9,50 DM“ durch die Angabe „4,85 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „6,50 DM“ durch die Angabe „3,30 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „qm zu Person“ durch die Worte „qm pro Person“ ersetzt.

Artikel 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.